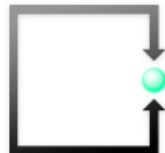


AGB SIK 2015 und neue SIK-Vertragsvorlagen

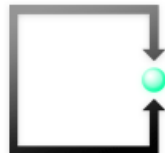
Fallstricke in Ausschreibungen

Lukas Fässler
Rechtsanwalt & Informatikexperte
FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG, Baar/Zug

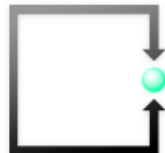


Kurzübersicht

- **Ausschreibungsgegenstand**
 - Anforderungen und Handelsmarken
 - Diskriminierende Eignungskriterien
 - AGB SIK 2015 als Eignungskriterium
- **Einige Verfahrensfallen**
 - Ausschlusszeitpunkt
 - WEKO Beschwerdelegitimation
 - Vertragsverhandlungen
 - Verantwortlichkeiten und Haftung
 - Zeitbedarf für Ausschreibungen



- **Ausschreibungsgegenstand**
 - Anforderungen und Handelsmarken



1. Ausschreibungsgegenstand

Vergaberichtlinien (VRöB)

zur

Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
vom 25. November 1994 / 15. März 2001

(gestützt auf Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB und [kantonale Beschlüsse etc.]

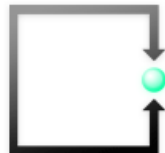
§ 12 *Angaben*

Die Ausschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b. Verfahrensart;
- c. Gegenstand und Umfang des Auftrages, einschliesslich Optionen für zusätzliche Leistungen;

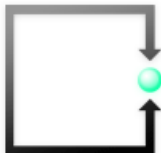
§ 15 *Technische Spezifikationen*

² Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Worte „oder gleichwertig“ einbezogen werden.



1. Ausschreibungsgegenstand

- Neutral
- Basis technische Spezifikationen
- Diskriminierungsverbot
- Gleichbehandlungsgebot



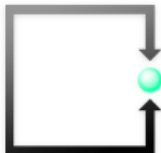
1. Ausschreibungsgegenstand

Ausschreibungsgegenstand nicht herstellerneutral

KAPO Solothurn

„Die Stoffbeschaffenheit für die neu zu beschaffenden Polizeiuniformen muss GORE-TEX sein.....“

„..... Bekleidung aus GORE-TEX Laminat hat dauerhafte Wasserdichtigkeit und Winddichtigkeit bei gleichzeitig optimierter Atmungsaktivität mit einem Höchstmaß an Schutz und Tragekomfort zu garantieren.....“



1. Ausschreibungsgegenstand



® = Registrierte und international geschützte Marke
in separaten Klassen 1 und 25 (internationalen Waren- und
Dienstleistungsklassifikation

www.iae.ch

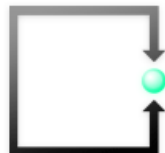
Das Herzstück aller GORE-TEX® Produkte:

Die GORE-TEX® Membrane ist eine extrem dünne Schicht aus
gerecktem Polytetrafluoroethylen (ePTFE).

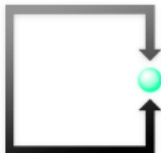
Sie verfügt über mehr als 1,4 Milliarden Poren pro Quadratcentimeter.
Diese Poren verleihen dem GORE-TEX® Material seine besonderen
Eigenschaften.

Internationale Klassifikation der Waren und Dienstleistungen

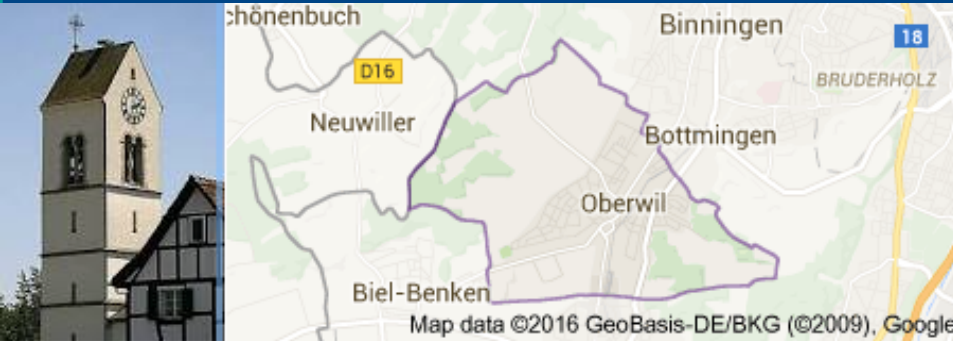
- 1** Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Düngemittel; Feuerlöschmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.
- 25** Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.



- **Ausschreibungsgegenstand**
 - Diskriminierende Eignungskriterien

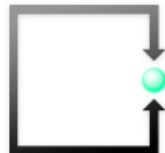


1. Ausschreibungsgegenstand



Diskriminierendes Eignungskriterium

„E3: Die neue Gemeinde-Informatik-Software muss in mindestens 2 Gemeinden des Kantons BL mit über 10'000 Einwohnern produktiv im Einsatz stehen.....“

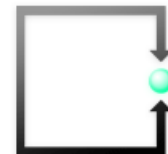
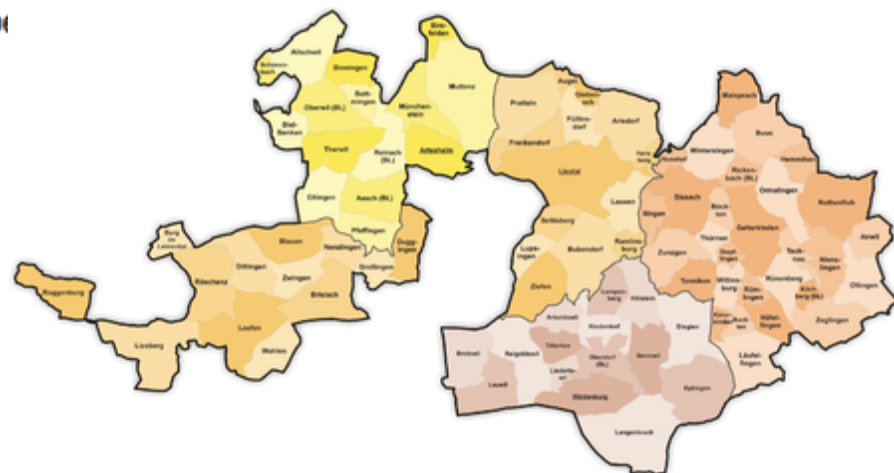


1. Ausschreibungsgegenstand

Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft umfasst 86 politische Gemeinden, die Einwohnergemeinden genannt werden (Stand: Februar 2009). Bezirkshauptorte sind fett hervorgehoben

	Aesch	10'155	7,39	1374	Arlesheim
	Allschwil	20'411	8,92	2288	Arlesheim
	Binningen	15'092	4,43	3407	Arlesheim
	Birsfelden	10'313	2,52	4092	Arlesheim
	Liestal	13'956	18,19	767	Liestal
	Münchenstein	11'882	7,18	1655	Arlesheim
	Muttenz	17'538	16,64	1054	Arlesheim
	Oberwil	10'917	7,88	1385	Arlesheim
	Pratteln	15'601	10,69	1459	Liestal
	Reinach	18'810	7,00	2687	Arlesheim



1. Ausschreibungsgegenstand



Gemeinderat

Adressat xy

Von Daniele Kornicker
Telefon 061 405 43 29
E-Mail daniela.kornicker@oberwil.bl.ch
Datum 23. September 2015

Ausschreibung der Gemeindesoftware im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 3. September 2015; Abbruch des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

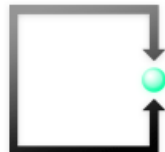
Wir möchten Sie darüber informieren, dass der Gemeinderat entschieden hat, das am 3. September 2105 im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publizierte Ausschreibungsverfahren betreffend Gemeindesoftware abzubrechen und diesen Abbruch am 1. Oktober 2015 im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu publizieren. Die Beschaffung der Gemeindesoftware soll sobald als möglich im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft neu ausgeschrieben werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

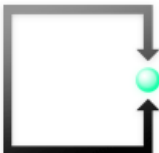

Lotti Stokar
Gemeindepräsidentin


André Schmassmahr
Gemeindevorwalter



- **Ausschreibungsgegenstand**

- AGB SIK 2015 als Eignungskriterium



1. Ausschreibungsgegenstand

AGB SIK vom 1.1.2015 für IT-Beschaffungen



Schweizerische Informatikkonferenz
Conférence suisse sur l'informatique
Conferenza svizzera sull'informatica
Conferenza svizra d'informatica

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen

Ausgabe Januar 2015

A Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen (einschliesslich der Softwarelizenzierung) im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation (IKT) zwischen den Parteien „Leistungsbezügerin“ und „Leistungserbringerin“. Diese werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

1.2 Die Leistungsbezügerin weist in der Offertanfrage auf diese AGB hin. Mit der Einreichung eines schriftlichen Angebotes oder falls dies fehlt, spätestens bei Annahme einer Bestellung, anerkennt die Leistungserbringerin die Anwendbarkeit dieser AGB. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen der Leistungserbringerin finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.

1.3 Abweichungen von diesen AGB sind in der Offertanfrage bzw. im Angebot ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

5 Ausführung

5.1 Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

5.2 Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter Beachtung der von der Leistungsbezügerin vertragsgemäss erteilten Weisungen.

5.3 Die Leistungserbringerin informiert die Leistungsbezügerin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben der Leistungsbezügerin ein.

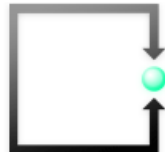
6 Beizug von Subunternehmern

6.1 Die Leistungserbringerin zieht Subunternehmer nur mit schriftlicher Genehmigung der Leistungsbezügerin bei. Die Leistungsbezügerin darf die Genehmigung nicht ohne begründeten Anlass verweigern, wobei unter dem Amtsgeheimnis stehende Gründe nicht offen gelegt werden. Die Leistungserbringerin bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

7 Dokumentation

Eignungskriterium:
„vorbehaltlose
Annahme der AGB
SIK“

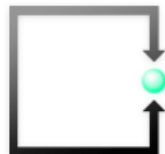
- Kann das Recht des Anbieters auf Definition von Abweichungen verletzen
- Kann eine unzulässige Einschränkung der Vertragsfreiheit darstellen



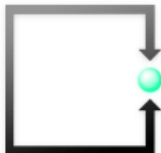
1. Ausschreibungsgegenstand

Unsere Empfehlung

- AGB SIK 2015 als Zuschlagskriterium festlegen
- Abweichungen in der Offerte begründen lassen
- Abweichungen in der Evaluation bewerten
- Einhaltung der AGB und Abweichungen gewichten



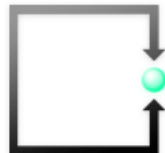
2. Einige Verfahrensfällen



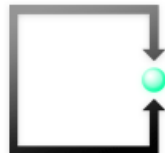
2. Einige Verfahrensfallen

■ Verfahrensfallen

- Ausschlusszeitpunkt
- WEKO Beschwerdelegitimation
- Vertragsverhandlungen
- Verantwortlichkeiten und Haftung
- Zeitbedarf für Ausschreibungen



- **Verfahrensfallen**
 - **Ausschlusszeitpunkt**

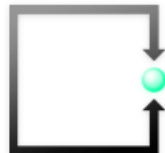
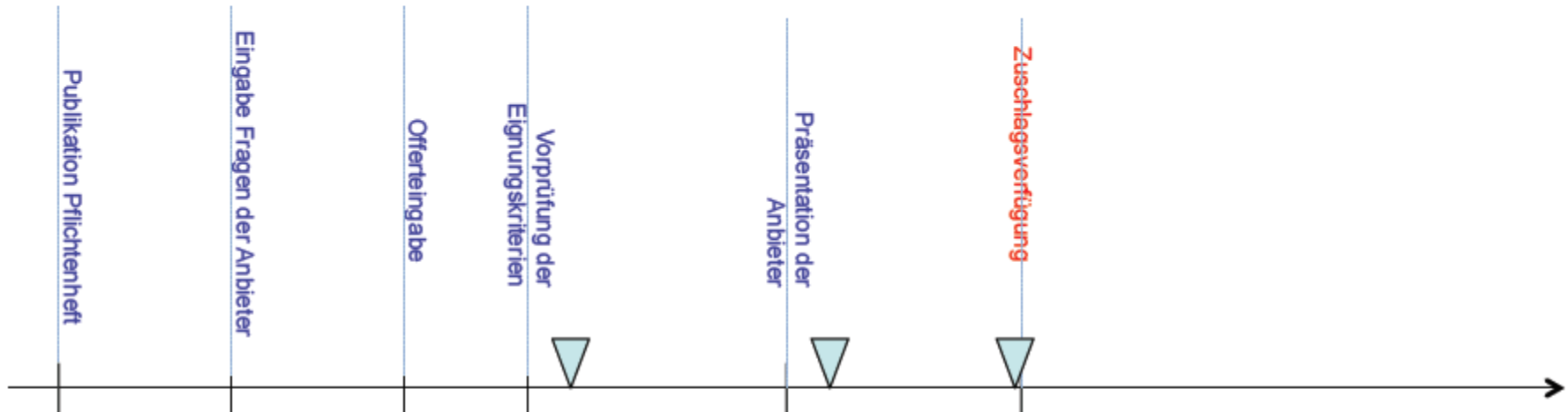


2. Einige Verfahrensfälle

Ausschluss wegen Nichterfüllung von **Eignungskriterien**

In welchem Zeitpunkt verfügt die zuständige Behörde den Ausschluss wegen Nichterfüllung von Eignungskriterien?

In welcher Form schliesse ich den Anbieter vom Verfahren aus?



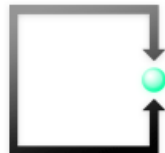
2. Einige Verfahrensfällen

Form

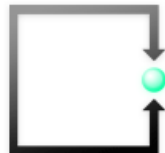
- Immer mittels **Verfügung und Rechtsmittelbelehrung**
- **Selbständig anfechtbare Verfügung (im laufenden Submissionsverfahren)**
- E-Mailmitteilungen sind nicht rechtsverbindlich

Zeitpunkt

- Im laufenden Submissionsverfahren:
 - Gewährleistung fairer Wettbewerb
 - Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (nicht erst wenn es zu spät ist)
 - Sicherstellung des Einbezugs des betroffenen Anbieters in Präsentationsverfahren
 - Aufschiebende Wirkung unterbricht lediglich das laufende Submissionsverfahren
- Mit Zuschlagsverfügung
 - Aufschiebende Wirkung führt zum Stillstand der Vertragsphase
 - Kann zur Revision der schon erlassenen Zuschlagsverfügung führen
 - Der ausgeschlossene Anbieter muss nachträglich auch zur Präsentation zugelassen werden
 - Gutheissung einer Beschwerde führt zur nachträglichen Beurteilung des Ausgeschlossenen



- **Verfahrensfallen**
 - WEKO Beschwerdelegitimation



2. Einige Verfahrensfallen

WEKO mit gesetzlichem Klagerecht

Bundesgesetz über den Binnenmarkt

(Binnenmarktgesetz, BGBM)

vom 6. Oktober 1995 (Stand am 1. Januar 2007)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

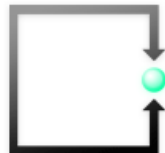
gestützt auf die Artikel 94 und 95¹ der Bundesverfassung^{2,3} nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. November 1994⁴,

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, sind in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

² Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Behörde vor.¹

^{2bis} Die Wettbewerbskommission kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt.²



2. Einige Verfahrensfällen

inside-it.ch

ictjobs.ch Newsletter Inserieren OSS-Directory



Mittwoch, 15.10.2014 / 15:30

Nachwehen des Zuger Grundbuch-Deals

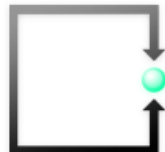
Kanton Thurgau wehrt sich gegen den Bedag-Deal in Zug. Auch die Weko hat sich eingeschaltet.

Die freihändige Vergabe des Kantons Zug an Bedag hat Konsequenzen. Wie die 'Thurgauer Zeitung' heute schreibt, hat der direkte Mitbewerber von Bedag gegen die Vergabe geklagt.

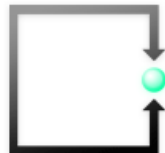
Der Kanton Zug hatte vor wenigen Tagen dem Berner IT-Dienstleister Bedag einen Auftrag in der Höhe von 2,4 Millionen Franken vergeben - aufgrund der "Dringlichkeit der Ablösung" ohne öffentliche Ausschreibung. Bedag soll mit seiner Grundbuchsoftware Capitastra eine bestehende IBM-Software ablösen. Das Amt für Informatik des Kantons Thurgau, das mit Terris eine Alternative zu Capitastra vertreibt, hatte bereits vergangene Woche gegenüber inside-it.ch Befremden über diese freihändige Vergabe ausgedrückt.

Nun hat das Informatikamt gegen den Entscheid der Zuger Direktion des Innern beim Zuger Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Die Thurgauer sind der Meinung, dass der Auftrag per WTO-Verfahren hätte ausgeschrieben werden müssen.

Gleichzeitig ist auch die Wettbewerbskommission (Weko) aktiv geworden. Der stellvertretende Direktor Patrik Ducrey sagt gegenüber inside-it.ch "Ich kann bestätigen, dass die Weko in diesem Fall am Montag eine Beschwerde beim zuständigen kantonalen Gericht in Zug eingereicht hat." Begründung: Die freihändige Vergabe verletzt nach Auffassung der Weko das Binnenmarktgesetz (BGBM). Die Weko ist auf den



- **Verfahrensfallen**
 - Vertragsverhandlungen



2. Einige Verfahrensfallen

Vertragsverhandlungen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist(en)

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

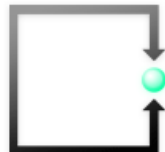
vom 25. November 1994/15. März 2001

Gemäss Beschluss des Interkantonalen Organs (InöB) und mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 15. März 2001

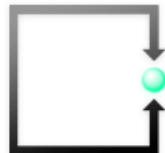
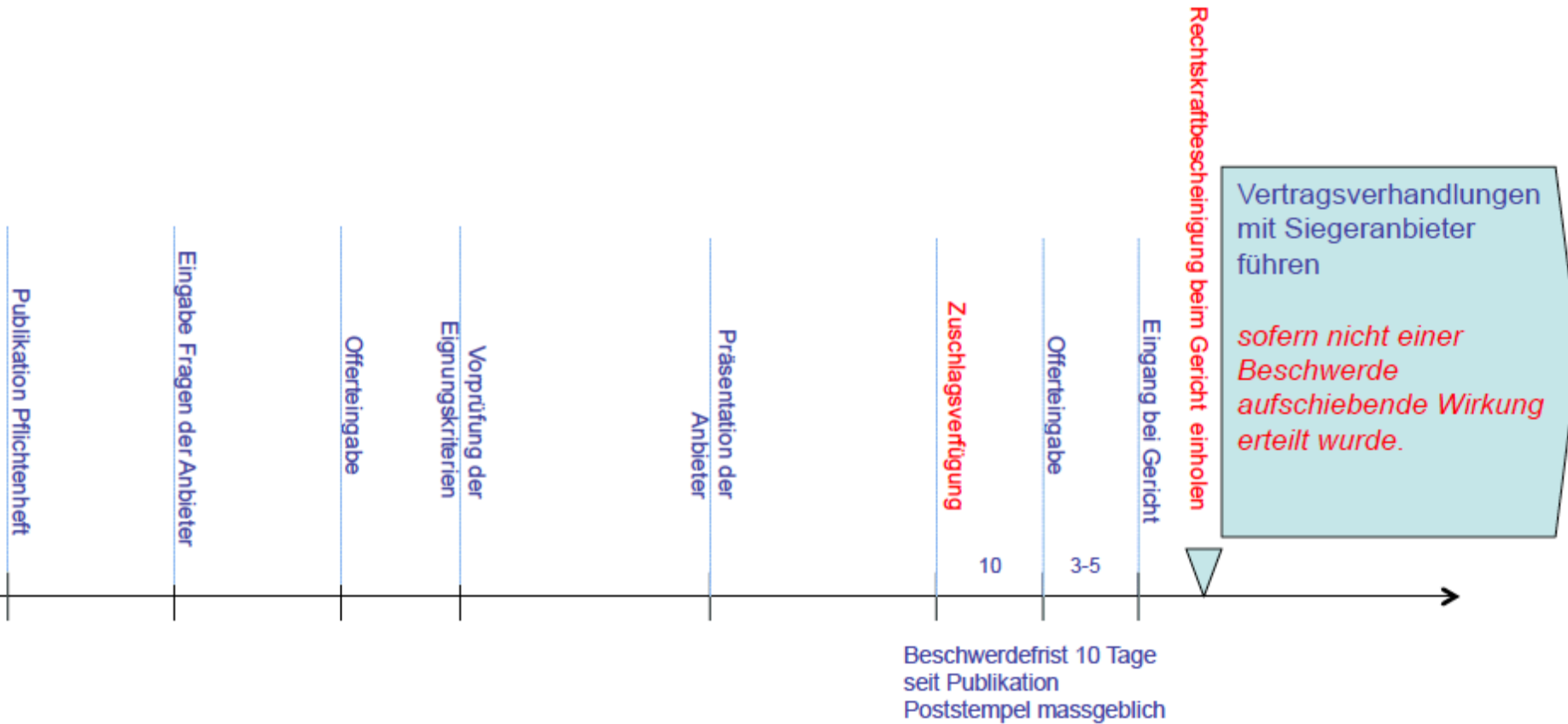
Art. 14 Vertragsschluss

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.



2. Einige Verfahrensfallen



2. Einige Verfahrensfällen



Appellationsgericht
Basel-Stadt

Der Präsident

Baumlinggasse 1
4051 Basel

Zentrale 061 267 81 81
Direktheilf 061 267 83 12
Internet www.gerichte.bs.ch

In vorstehender Sache ist folgende Verfügung ergangen:

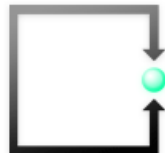
//: Der Rekurs vom 15. September 2015 geht zur Kenntnis an das Finanzdepartement und die Beigeladene.

Der Beigeladenen wird keine Einsicht in die Rekursbeilagen 2 und 4 gegeben.

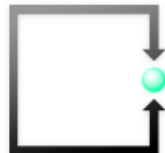
Die Rekurrentin leistet dem Gericht innert Frist bis zum **5. Oktober 2015**, einmal kurz erstreckbar, einen Kostenvorschuss von CHF 10'000.00, widrigenfalls der Rekurs gemäss § 30 Abs. 2 VRPG dahinfallen würde. Eine Nachforderung für allenfalls weitergehende Verfahrenskosten bleibt vorbehalten.

Es ist vorgesehen, nach Eingang des Kostenvorschusses der Vergabestelle Gelegenheit zur Vernehmlassung innert einer vierwöchigen, nicht erstreckbaren Frist zu gewähren.

Der Vergabestelle wird vorsorglich untersagt, im Ausschreibungsverfahren [redacted] mit der Zuschlagsempfängerin einen Liefervertrag abzuschliessen.



- **Verfahrensfallen**
 - Verantwortlichkeiten und Haftung



2. Einige Verfahrensfällen

Beschaffungsgesetz

914.100

Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Beschaffungsgesetz)

Vom 20. Mai 1999

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994¹⁾, Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994²⁾ und Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995³⁾, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Kantonale Gesetze

4. Schadenersatz

§ 33. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch eine Verfügung verursacht haben, deren Rechtswidrigkeit vom Verwaltungsgericht festgestellt worden ist.

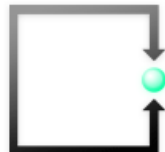
² Die Haftung ist auf Aufwendungen beschränkt, die der Anbieterin oder dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

³ Im Übrigen richten sich Haftung und Verfahren nach dem für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber anwendbaren Haftpflichtrecht.

⁴ Rekurrentinnen und Rekurrenten haben den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn der Schaden durch das Beschwerdeverfahren absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

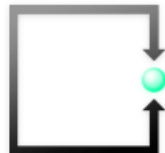
Auftraggeber

Anbieter



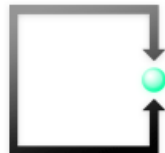
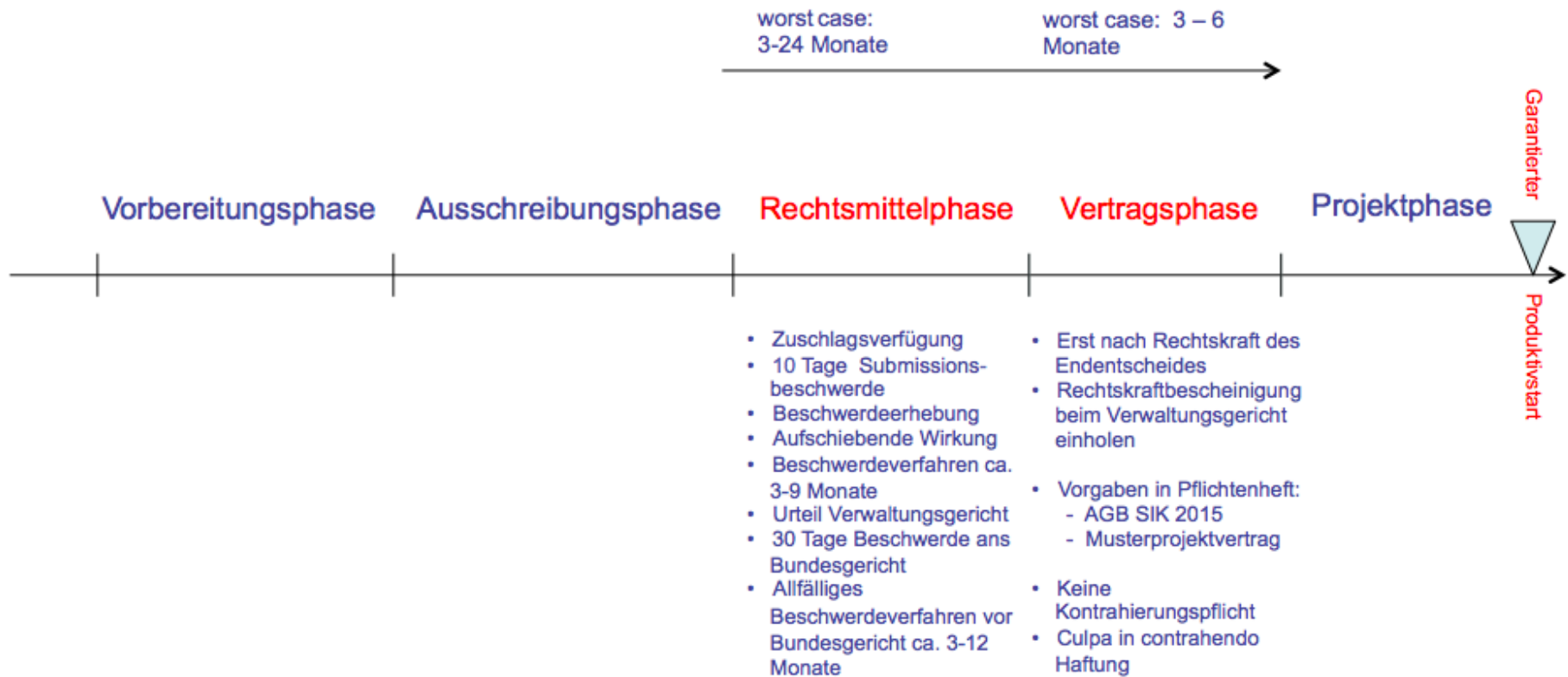
■ Verfahrensfällen

- Zeitbedarf für Ausschreibung



2. Einige Verfahrensfällen

Falsche Berechnung der notwendigen Zeitperioden für Ausschreibungsprojekte



Besten Dank



Lukas Fässler
Rechtsanwalt & Informatikexperte

FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar

www.fsdz.ch

faessler@fsdz.ch

Tel. +41 41 727 60 80

SSGi  Schweizerische Städte-
und Gemeindeformatik

Präsident Verein SSGi

www.ssgi.ch

